

Hygieneregeln und –maßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen

Die Durchführung von Prüfungen an der TU Bergakademie Freiberg erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Dazu gilt das SARS-CoV-2-Hygienekonzept der TU Bergakademie Freiberg. Ziele dieser Regelungen sind der Schutz der Studierenden, der Lehrkräfte und aller sonstigen Beschäftigten vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus. Zusätzlich zum SARS-CoV-2-Hygienekonzept werden im Nachfolgenden einzelne Hygieneregeln und die entsprechenden Zuständigkeiten bei der Durchführung von Prüfungen erläutert.

Informationspflicht

Um die weitere Ausweitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV2) zu verhindern, müssen Studierende und Beschäftigte über das Ansteckungsrisiko informiert und sensibilisiert sein und sich entsprechend verhalten. Die Empfehlungen der Gesundheitsbehörden werden fortlaufend an die aktuelle Lage angepasst.

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus dürfen sich die betreffenden Personen bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten (grundsätzliche Ausnahme sind die Unterkünfte der Studierenden bei Einhaltung der Quarantänevorschriften). Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus sollte den Betreuern bzw. der Universitätsleitung sofort mitgeteilt werden¹.

Sollten Studierende oder Aufsichtspersonen Risikogruppen angehören oder aus Gründen der Hygienemaßnahmen nicht an Prüfungen teilnehmen können, ist dies im Vorfeld zu klären. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine alternative Lösung zu finden.

Der Prüfer hat im Vorfeld die Prüfungsräumlichkeiten und Aufsichtspersonen festzulegen sowie die möglichen Arbeitsplätze den Studierenden zuzuordnen. Dabei ist auf die 1,50 m Abstandregelung zu achten (bspw. Auditorium Maximum ca. 50 Prüfungsplätze).

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), 12.05.2020; Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, 12.05.2020, Az.: 15-5422/22; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, 10.08.2020.

Technische und organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen

Maßnahme/Regelung	Umsetzung durch
- Die Studierenden werden darüber belehrt und bestätigen bei Registrierung durch Unterschrift, dass sie in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung keine grippale Symptomatik wie Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Halsweh, Schnupfen, Schüttelfrost, Durchfall, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns hatten oder haben. Kontrollen durch Fiebermessungen o. ä. werden nicht empfohlen.	Beschäftigte, Studierende
- Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m zueinander. Alle Gebäude der Universität sind nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung zu betreten. In allen Räumen und den allgemeinen Verkehrsflächen ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.	Beschäftigte, Studierende
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt grundsätzlich auch für Prüfungen, mit folgender Ausnahme. Wenn in mündlichen Prüfungen ein Abstand von 3 m gewährleistet werden kann, kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.	Prüfer, Geprüfte
- In Prüfungsräumen ist während der Prüfung durch die feste Bestuhlung und entsprechende Sitzplatzwahl die 1,50 m Regelung zu gewährleisten. - Die nutzbaren Arbeitsplätze müssen für die Nutzer kenntlich gemacht werden. - Die Arbeitsplätze sind reihenweise und lückenlos möglichst im Einbahnstraßensystem zu besetzen.	D1 Hausdienste/ Hausmeister Beschäftigte, Studierende
- Die Prüfer tragen Sorge, dass vor und nach der Prüfung die Räume regelmäßig gelüftet werden („5.4 Stoßlüften“ der ASR 3.6 beachten, sofern keine Raumluftechnik zur Verfügung steht; siehe SARS-CoV-2-Hygienekonzept der TUBAF) - In Gebäuden und Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.	Prüfer, Aufsichtspersonen D1
- Rechtzeitige Information zur beabsichtigten Nutzung von Prüfungsräumen (Personenzahl, Abstandsregel, Dauer) zur Vorbereitung (Desinfektion). Wenn mehrere Prüfungen nacheinander im gleichen Raum erfolgen, muss zwischen den Prüfungen ausreichend Zeit zur Desinfektion und Lüftung der Räume gegeben werden.	Prüfer

<p>- Die Nutzung von Verkehrswegen ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann.</p> <p>Die Aufzüge sollten, wenn möglich, nicht genutzt werden. Grundsätzlich sind Aufzüge nur einzeln zu nutzen und sind entsprechend beschildert.</p>	<p>Beschäftigte, Studierende</p>
<p>- Auf Sauberkeit und Hygiene an gemeinschaftlich genutzten Orten ist zu achten.</p> <p>- Mehrmals tägliche Desinfektion von Handläufen, Treppengeländern, Gebäudezugangstüren.</p>	<p>Beschäftigte, Studierende D1 Hausdienste/ Hausmeister</p>
<p>- Einhaltung der Sicherheitsabstände auf Toiletten /Waschräumen ggf. durch Absperrungen und Anbringung von Hinweisschildern.</p>	<p>D1 Hausdienste/ Hausmeister</p>
<p>- In den Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg befinden sich Spender mit Desinfektionsmittel und ausreichend Handreinigungsmittel, die regelmäßig zu verwenden sind. Zu empfehlen ist allerdings das hautfreundliche und sehr wirkungsvolle Händewaschen mit Wasser und Seife.</p> <p>- Regelmäßige Kontrolle und Befüllung der Desinfektionsspender in den Häusern.</p>	<p>Beschäftigte, Studierende D1 Hausdienste/ Hausmeister</p>
<p>- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle zusätzlichen Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen. Nach Gefährdungsbeurteilung durch den Hausdirektor kann eine Einbahnstraße festgelegt sein.</p>	<p>Hausdirektoren, Hausmeister</p>

- Die Einhaltung der Hygieneregeln im Haus wird durch den jeweiligen Hausverantwortlichen geprüft.

Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen, die von jedem Beschäftigten und Studierenden einzuhalten sind

- Generell ist das Betreten der Prüfungsräume durch Studierende nur mit Mund-Nase-Bedeckung, einzeln und mit dem entsprechenden Mindestabstand von 1,50 m gestattet.

- Die Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich der Mindestabstand einzuhalten. Gebäude und Räumlichkeiten sind ausschließlich im Rahmen der Prüfung zu nutzen!

- Die Handhygiene ist unbedingt einzuhalten, d.h. regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden - mindestens vor Lehrbeginn, am -ende und

generell nach jedem Toilettengang und bei Verunreinigungen. Nach dem Händewaschen sind Einmalhandtücher zu verwenden.

- Vermeidung von direktem Körperkontakt, wie Händeschütteln oder Umarmungen.
- Bei Husten oder Niesen möglichst wegdrehen und die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher nutzen.
- Jeder hat eigenverantwortlich auf die generelle Sicherstellung einer guten Flüssigkeitsversorgung des Körpers zu achten.

Prüfungsrechtliche Fragen

- Ein Prüfling, der mit offensichtlichen Krankheitssymptomen erscheint, kann abgewiesen werden.
- Wenn ein Prüfling vor Antritt der Klausur Bedenken hat, an der Prüfung teilzunehmen, kann er noch zurücktreten.
- Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist nur unter den üblichen Bedingungen möglich.